



Die Verfassung des Kindergartens der Friedenskirche, Lüneburg

Präambel

- (1) Am 3. und 4. Juli 2019 sowie am 1. und 2. Juni 2021 trat das Team des Kindergartens der Friedenskirche, Lüneburg im Rahmen einer Klausurtagung zusammen. Die pädagogischen Fachkräfte verständigten sich auf die künftig in der Einrichtung geltenden Partizipationsrechte der Kinder.
- (2) Die Beteiligung der Kinder an allen sie betreffenden Entscheidungen wird damit als Grundrecht anerkannt. Die pädagogische Arbeit soll an diesem Grundrecht ausgerichtet werden.
- (3) Gleichzeitig ist die Beteiligung der Kinder eine notwendige Voraussetzung für gelingende (Selbst-) Bildungsprozesse und die Entwicklung demokratischen Denkens und Handelns.

Abschnitt 1: Verfassungsorgane

§ 1 Verfassungsorgane

Die Verfassungsorgane sind die Gruppenkonferenzen und das Kitaparlament.

§ 2 Gruppenkonferenzen

- (1) Die Gruppenkonferenzen finden in der Löwenzahngruppe und in der Pustebblumengruppe mindestens einmal wöchentlich statt. Die Teilnehmer*innen können bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten. Die Gruppenkonferenzen setzen sich aus den Kindern und den pädagogischen Fachkräften der jeweiligen Gruppe zusammen.
- (2) Die Teilnahme an den Gruppenkonferenzen ist für die Kinder freiwillig.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor die Regeln, die während der Gruppenkonferenz einzuhalten sind, zu bestimmen und durchzusetzen.
- (4) Die Gruppenkonferenzen entscheiden im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die ausschließlich die jeweilige Gruppe betreffen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller Teilnehmer*innen, die an der Gruppenkonferenz teilnehmen.
- (6) Die Gruppenkonferenzen werden von einer pädagogischen Fachkraft sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden Mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Gruppenmitgliedern genehmigt und in einem Protokollordner für Kinder und Fachkräfte zugänglich archiviert.
- (7) Die Kinder der Gruppenkonferenzen wählen aus ihrem Kreis je vier Delegierte sowie zwei Stellvertreter*innen, die die Interessen der jeweiligen Gruppe im Kitaparlament



vertreten sollen. Jede Gruppe entsendet vier Delegierte in das Kitaparlament. Die Wahlen erfolgen als freie, geheime Wahl unter allen Kindern, die sich bereit erklären zu kandidieren. Die Legislaturperiode beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Tritt eine Delegierte oder ein Delegierter zurück oder wird sie/er von der Gruppenkonferenz abgewählt, wählt die Gruppenkonferenz eine neue Delegierte oder einen neuen Delegierten.

§ 3 Kitaparlament

- (1) Das Kitaparlament setzt sich aus den Delegierten der Gruppenkonferenzen, der Leitung sowie einer pädagogischen Fachkraft zusammen. Die Teilnahme an den Kitaparlamentssitzungen ist für alle Teilnehmer*innen verpflichtend.
- (2) Nach Bedarf können Vertreter der Eltern, des Trägers sowie weitere Sachverständige Erwachsene oder Kinder zu einer Sitzung des Kitaparlaments eingeladen werden. Die Teilnahme erfolgt ohne Stimmrecht.
- (3) Das Kitaparlament tagt mindestens alle 14 Tage. Die Teilnehmer*innen können bei Bedarf beschließen, öfter zusammenzutreten.
- (4) Das Kitaparlament entscheidet im Rahmen der im Abschnitt 2 geregelten Zuständigkeitsbereiche über alle Angelegenheiten, die die gesamte Kita betreffen.
- (5) Bei der Entscheidungsfindung wird ein Konsens angestrebt. Erscheint das den pädagogischen Fachkräften unverhältnismäßig aufwendig, entscheidet die einfache Mehrheit aller anwesenden Kinder, die an der Konferenz teilnehmen.
- (6) Die Kitaparlamentssitzungen werden von einer pädagogischen Fachkraft sowie nach Möglichkeit von einem Kind anhand eines für alle Anwesenden sichtbaren Protokolls moderiert. Alle Tagesordnungspunkte und getroffenen Entscheidungen werden simultan im Dialog mit allen Anwesenden Mittels Symbolen und ergänzt durch Schrift protokolliert. Die Protokolle werden von den Delegierten genehmigt und in einem Protokollordner für Kinder und Fachkräfte zugänglich archiviert.

Abschnitt 2: Zuständigkeitsbereiche

§ 4 Tagesstruktur und selbstbestimmte Aktivitäten

- (1) Die Kinder haben nicht das Recht, über die grobe Strukturierung des Tagesablaufs mitzuentcheiden.
- (2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, was es im Laufe des Kita-Tages im Rahmen der vorgegebenen Grundstruktur wann, wo, mit wem und wie macht. Dieses Recht ist durch andere Regelungen des Abschnitts 2 eingeschränkt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich zudem vor die Zeiten vorzugeben, an denen die Kinder das Außengelände der Kita nutzen.

§ 5 Morgenkreis, Waldtag, Angebote und Ausflüge

- (1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es am Morgenkreis teilnimmt.
- (2) Die Kinder haben das Recht, zu den Inhalten des Morgenkreis angehört zu werden.



- (3) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor die Regeln, die während des Morgenkreises einzuhalten sind, zu bestimmen und durchzusetzen.
- (4) Die Kinder haben das Recht, an der Planung und Durchführung der Waldtage beteiligt zu werden. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Waldtage auch alleine zu planen und durchzuführen. Sie behalten sich außerdem das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, dass alle Kinder an den Waldtagen teilnehmen.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, Angebote und Projekte zu planen und durchzuführen. Die Kinder haben das Recht, zur Planung und Durchführung von Angeboten und Projekten angehört zu werden.
- (6) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, an welchen Angeboten und Projekten es teilnimmt. Dies gilt auch für Angebote, die von externen Personen durchgeführt werden.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die Ausflüge allein zu planen und durchzuführen sowie zu bestimmen, dass alle Kinder an den Ausflügen teilnehmen.

§ 6 Feste und Geburtstagsfeiern

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen, zu welchen Gelegenheiten Feste gefeiert werden und diese zu planen und durchzuführen.
- (2) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, an welchen Aktivitäten es während der Feste teilnimmt.
- (3) Jedes Kind hat das Recht zu bestimmen, ob und wie sein Geburtstag in der von den pädagogischen Fachkräften vorgegebenen Grundstruktur gefeiert wird.

§ 7 Raumgestaltung

- (1) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, die grundsätzliche Funktion von Räumen, die Lage von festen Einbauten, Wand- und Bodenfarben sowie die Grundordnung, die in den Räumen einzuhalten ist, vorzugeben.
- (2) Die Kinder haben das Recht, die Räume für die Dauer ihrer jeweiligen Beschäftigung so zu gestalten, wie sie es benötigen.
- (3) Die Kinder haben das Recht über die Dekoration der Räume mitzuentcheiden.

§ 8 Mahlzeiten sowie Essen und Trinken

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, was und wie viel es isst und trinkt, sofern keine medizinischen, religiösen oder ethischen Einschränkungen vorliegen und für alle Kinder genug da ist. Dieses Recht umfasst auch das Recht des Kindes selbst zu bestimmen, ob und was es probieren möchte.
- (2) Jedes Kind hat das Recht, sich selbst aufzutun bzw. einzuschenken.
- (3) Die Kinder haben nicht das Recht, über die von der Kita angebotenen Speisen mit zu entscheiden.
- (4) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wann es etwas trinken möchte. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dieses Recht in bestimmten Situationen, wie zum Beispiel bei Ausflügen, einzuschränken.



- (5) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durch zu setzen, wann die Kinder essen.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durch zu setzen, wann und wo die Mahlzeiten eingenommen werden.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durch zu setzen, dass alle Kinder an den Mahlzeiten teilnehmen.
- (8) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, über die Tischkultur zu bestimmen und sie entsprechend durch zu setzen.
- (9) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wo es während der Mahlzeiten sitzt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, dieses Recht vorübergehend einzuschränken, wenn das betreffende Kind gegen die Regeln der Tischkultur verstößt.
- (10) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor zu bestimmen und durch zu setzen, wie lange die Kinder während der Mahlzeiten sitzen bleiben.

§ 9 Kleidung

- (1) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wie es sich kleidet, sofern das Kind ausreichend Wechselwäsche zur Verfügung hat. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,
 1. ob und welche Schuhe die Kinder tragen.
 2. dass die Kinder mindestens eine Unterhose tragen.
 3. bei welchen Aktivitäten die Kinder Schutzkleidung tragen.
 4. dass die Kinder die Kleidung wechseln, wenn sie aus Sicht der Fachkräfte nass oder dreckig erscheint.
 5. wann die Kinder zum Schutz vor der Sonne entsprechende Kleidung tragen, sich im Schatten aufhalten oder in Ausnahmefällen mit Sonnenschutzmittel eingerieben werden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, welche Kleidung und Schuhe die Kinder bei Ausflügen tragen.
- (3) Die pädagogischen MitarbeiterInnen behalten sich das Recht vor, die eben genannten Rechte einzuschränken, wenn aus ihrer Sicht eine aktuelle Gesundheitsgefährdung aufgrund der Bekleidung des Kindes besteht.



§ 10 Hygiene

- (1) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wo, von wem und wie es gewickelt wird.
- (2) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es gewickelt wird. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch vor, zu bestimmen wo sich ein Kind aufhalten darf, wenn die Geruchsbelästigung für die anwesenden Personen zu stark ist, und/oder die Einrichtung oder Einrichtungsgegenstände durch die Ausscheidungen des Kindes zu verschmutzen drohen.
- (3) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es eine Windel trägt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen, ob ein Kind bei Ausflügen eine Windel trägt.
- (4) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob es auf die Toilette geht.
- (5) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob und wer seinen Po abwischt.



- (6) Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, wer seine Nase putzt. Die Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, wann sich ein Kind die Nase putzt.
- (7) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, wer seine Hände wäscht. Die Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor zu bestimmen und durchzusetzen, wann sich ein Kind die Hände wäscht.
- (8) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es sich die Zähne putzt.
- (9) Jedes Kind hat das Recht zu entscheiden, ob es sich den Mund abwischt. Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch vor, zu bestimmen wo sich ein Kind aufhalten darf, wenn Einrichtungsgegenstände zu verschmutzen drohen.

§11 Schlafen

Jedes Kind hat das Recht selbst zu entscheiden, ob, wann, wie lange, wo und wie es in der Einrichtung schläft.

§12 Finanzen

- (1) Die Kinder haben das Recht, bei der Anschaffung von Beschäftigungsmaterialien angehört zu werden.
- (2) Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich jedoch das Recht vor, einzelne Anschaffungen auch ohne Beteiligung der Kinder durchzuführen.
- (3) Über alle weiteren Finanzfragen, haben die Kinder kein Recht mitzuentcheiden.

§ 13 Personal

Die Kinder haben nicht das Recht, über Personalfragen mitzuentcheiden.

§ 14 Sicherheitsfragen

Die Kinder haben nicht das Recht mitzuentcheiden, wenn aus Sicht der pädagogischen Fachkräfte für die Kinder nicht überschaubare Gefahren für Körper und Psyche bestehen.

§ 15 Regeln

Die pädagogischen Fachkräfte behalten sich das Recht vor, zu bestimmen und durchzusetzen,

- dass niemand verletzt oder beleidigt wird.
- dass die Kinder beim Umgang miteinander das „Nein“ der anderen beachten müssen.
- dass nichts in Körperöffnungen gesteckt wird.
- dass niemand das Privateigentum anderer ohne deren Zustimmung nutzen darf.
- dass die Einrichtung und die materielle Ausstattung nicht mutwillig beschädigt werden.



- dass bestimmte Bereiche nur mit Genehmigung einer pädagogischen Fachkraft genutzt werden dürfen.

§ 16 Beschwerden

- (1) Jedes Kind hat das Recht, sich über alles was es beschäftigt, sich zu beschweren.
- (2) Die Kinder haben das Recht, ihre Beschwerden in den Beteiligungsgremien, gegenüber den pädagogischen Fachkräften oder der Leitung sowie anderen Kindern oder ihren Sorgeberechtigten zu äußern.
- (3) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Kindern ihre in der Verfassung garantierten Rechte einschließlich der Beschwerderechte zu vermitteln.
- (4) Da Kinder ihre Beschwerden auf vielfältige Art und Weise zum Ausdruck bringen, bemühen sich die pädagogischen Fachkräfte, Beschwerden der Kinder wahrzunehmen, ihre Äußerungen gegebenenfalls als solche zu interpretieren, für „leise“ in nonverbaler Form oder durch verändertes Verhalten geäußerte Beschwerden aufmerksam zu sein, sowie die in aggressivem Verhalten versteckten Beschwerden inhaltlich zu entschlüsseln.
- (5) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, die Sorgeberechtigten der Kinder über das Beschwerdeverfahren zu informieren und bitten sie, für ihnen gegenüber geäußerte Beschwerden aufmerksam zu sein und diese mit Zustimmung des sich beschwerenden Kindes gegebenenfalls an die pädagogischen Fachkräfte weiterzuleiten.
- (6) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, den Kindern Wichtigbriefe zur Verfügung zu stellen, mit denen sie ihre Beschwerden im Bild festhalten können, sowie die Wichtigbriefe regelmäßig mit den Kindern im Rahmen der Gruppenkonferenzen zu sichten.
- (7) Die pädagogischen Fachkräfte verpflichten sich, mit Zustimmung der beschwerdeführenden Kinder
 - (a) öffentlich mit den Kindern und gegebenenfalls weiteren Beteiligten die Beschwerden zu bearbeiten oder
 - (b) die Beschwerde zur weiteren Bearbeitung der Dienstbesprechung/Teamzeit der pädagogischen Fachkräfte bzw. der Einrichtungsleistung vorzulegen sowie den Kindern die Ergebnisse der jeweiligen Verhandlungen begründet mitzuteilen.

Die Grundlage für die Entscheidung über eine Beschwerde sind in dieser Verfassung geregelten Rechte.

- (8) Die konkrete pädagogische Umsetzung des Beschwerdeverfahrens ist im Anhang der Kita-Verfassung geregelt: Erläuterungen zum Beschwerdeverfahren für Kinder.

§ 17 Verfassungsänderungen



Die Kita-Verfassung kann nur von der Dienstversammlung der pädagogischen Fachkräfte geändert werden. Dabei bedarf es:

1. eines Konsensbeschlusses aller pädagogischen Fachkräfte, um die Rechte der Kinder zu erweitern.
2. eines Beschlusses mit mindestens einer Zwei-Drittel-Mehrheit aller pädagogischen Fachkräfte, um die Rechte der Kinder einzuschränken oder Verfassungsorgane und Verfahrensvorschriften zu verändern.

Abschnitt 3: Geltungsbereich und Inkrafttreten

§ 18 Geltungsbereich

Die vorliegende Verfassung gilt für den Kindergarten der Friedenskirche der EFG Lüneburg.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorliegende Verfassung tritt am 05. Oktober 2021 in Kraft. Die Kita-Verfassung wurde am 01.03.24 um das Beschwerderecht der Kinder ergänzt.

Abschnitt 4: Übergangsbestimmungen

§ 20 Verabschiedung der Verfassung

Alle Eltern werden über die vorliegende Verfassung im September 2021 schriftlich informiert. Zusätzlich werden die Eltern auf den Gruppenelternabenden bis zum 04. Oktober 2021 erneut informiert.

§ 21 Einführung der Gremien

Die ersten Sitzungen der Gruppenkonferenzen finden nach den Herbstferien statt (Anfang November 2021).

Die erste Sitzung des Kinderparlaments findet Mitte November 2021 statt.

